
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 7 (1979)

DOI: 10.11588/fr.1979.0.49367

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

John LE PATOUREL, *The Norman Empire*, Oxford (Clarendon Press) 1976, IX-416 S., genealogische Tafel und 2 Karten.

Als Krönung seiner bisherigen Arbeiten zur anglo-normannischen Geschichte legt der seit 1974 emeritierte Mediävist der Universität Leeds, dessen Herkunft von den Kanalinseln die gleichzeitige Beschäftigung mit französischer und englischer Geschichte des Mittelalters gleichsam vorherbestimmte (vgl. David C. Douglas, in: *Northern History* 10 (1975) S. 1), eine lehrreiche Zusammenschau der normannischen Expansion in Nordfrankreich und England vom Beginn des 10. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts vor. Hochmittelalterliche Normannengeschichte in Westeuropa als zusammenhängenden und folgerichtigen Prozeß zu werten (besonders S. 27 und S. 319), dazu bestimmen ihn vor allem 5 Thesen und Beobachtungen: Der Übergang vom Räuberstaat zur lehnrechtlich bestimmten Verfassung erfolgte erst um 1000 (S. 12 ff. und 282-87). Das ist auch die Zeit, in der Normannen in angelsächsische Führungspositionen einzudringen begannen; denn Herzog Richards I. Tochter Emma nahm einige von ihnen bei ihrer Verheiratung mit Aethelred dem Unberatenen im Jahre 1002 mit über den Kanal (S. 21 ff.). Ohnehin waren Englandinteressen durch Normannen bereits seit dem 10. Jahrhundert gepflegt worden; sie schienen durch Herzog Wilhelms II. Designation von vielleicht 1051 nun auch rechtlich abgesichert zu sein (S. 21 f.). Bis 1066 wurde hier die Expansionsmethode der kleinen Schritte und der Ausnutzung vielfältiger Lehnbindungen ebenso wie die Tendenz zur inhaltlichen Füllung zunächst unbestimmter Ansprüche verfolgt, und eben diese Verfahren gehörten auch zum normannischen Ausgreifen auf die Bretagne und auf Maine: Hier wie für England läßt sich bereits vor der militärischen Eroberung normannische Präsenz erkennen (S. 26). An der Durchdringung und Eroberung Englands waren schließlich neben Normannen noch Angehörige vieler Völkerschaften des Festlands beteiligt, die bereits in Berührung mit Wilhelm dem Eroberer gekommen waren, nämlich Bretonen, Leute aus Maine, Angevinen, Aquitanier, Burgunder, Flamen und sogar Südtaliener (S. 27) – verwertet ist hier allerdings *Apulus et Calabrer, Siculus . . .* aus Carmen de Hastingae proelio 259, dem der *Apulus . . . natione tamen Normannus* bei Fulcher von Chartres I 6,4 für Bohemund von Tarent ebenso erklärend zuzugesellen wäre wie die *milites Normanni* in der *Apulia* und *Sicilia* bei Wilhelm von Poitiers II, 32.

Bei der Inbesitznahme Englands überlappten rein militärische Eroberung und kolonisationsische Phase zwar einander, zumal die militärische Entscheidung eigentlich erst 1072 fiel (so S. 28 f.); aber eine grundsätzliche Zweigliederung empfiehlt sich schon deshalb, weil im Gefolge der ersten Kriegszüge Verwüstung und direkte Ausplünderung in England genugsam bezeugt sind, und zwar durch den neuen König ebenso wie durch seine Leute (S. 29 f.). Wenn dann für die Kolonisation alles Land grundsätzlich als königlich galt (S. 31 u. 40) und nahezu selbstverständlich im engeren und weiteren Bereich jenes Lehnrecht angewandt wurde, das aus der Normandie auch für die Beziehung zu Nachbarfürsten schon geläufig war (vgl. S. 253), so dürfte die Gemeinsamkeit von Eroberung und Kolonisation eben in dem von Le Patourel nicht eigens betonten Erobererrecht ihren Grund gehabt haben, und dessen territoriale Konsequenz

schlug denn auch für die Zentralgewalt gegen die Lehnspyradime durch, als Wilhelm der Eroberer – was Le Patourel ebenfalls übergeht – 1086 zu Salisbury den berühmten Untertaneneid der anwesenden Landbesitzer schwören ließ. Mit diesem Hinweis soll die Nutzung lehnrechtlicher Bindungen durch die normannischen Herzöge und Könige keineswegs geleugnet werden. Wie geschickt sie erfolgte, zeigen Vorgänge nach dem Normannensieg von Mortemer 1054, wie sie Ordericus Vitalis in *Historia Ecclesiastica* VII, 15 Wilhelm dem Eroberer für seine lange Ansprache vom Totenbett aus in den Mund legte: Graf Wido den I. von Ponthieu habe der Herzog damals festgesetzt und nach zweijähriger Haft zu Bayeux erst freigelassen, als jener das *hominium* leistete und auf Abruf jährlich 100 Bewaffnete zu stellen bereit war. Eine solche Bindung würde erklären, warum Harald Godwinson nach seiner Landung in Ponthieu an Herzog Wilhelm II. ausgeliefert wurde (S. 19). Sie macht aber auch die normannische Interpretation anschließender Verpflichtungen verständlich, die Harald am Normannenhof eingegangen ist.

Wie die Verdünnung der Aristokratie in Nordfrankreich um 900 das Eindringen der Normannen erleichterte (S. 289), so ermöglichte es der hohe Blutzoll des angelsächsischen Adels seit 1066, diesen durch Normannen, Bretonen, Flamen und Franzosen zu ersetzen, so daß aus dem Domesday Book von 1086 nur noch 5 Prozent des Grundbesitzes in der Hand alter Herren errechnet worden sind (S. 31 f.) – daß solche Zahlen sich nur auf die Kronlehenträger beziehen, hätte der Autor aus seinem Aufsatz in: *Settimane di studio . . . in Spoleto* 16 (1969) S. 413, als Einschränkung beibehalten sollen. Mit Recht legt Le Patourel, S. 32–38 und 44, Wert auf die Feststellung, daß auch die damaligen 26 Prozent Kirchenbesitz in England als weitgehend nicht-angelsächsisch zu gelten haben, da neue Bischöfe ganz systematisch und auch Klostervorsteher und mittlere Kirchendignitäre weitgehend aus festländischen Kreisen genommen wurden. Neben dieser adligen und kirchlichen Kolonisation läßt sich eine Ausbreitung von Ausländern im städtisch-kaufmännischen Bereich beobachten, allerdings ohne daß sie zu einer vergleichbaren Alleinherrschaft führte (S. 38 ff.). Zu den Expansionsmitteln hatte schon in der Normandie das wiederholte Einsetzen von Komplexen aus Burg, Siedlung und Kloster gehört. Doch was hier ein Element der Binnenkolonisation darstellte, wurde in Britannien ein bedrohliches Herrschaftsinstrument, das dem König und den Großen ihren hohen Gewinn aus der Nutzung des Landes sicherte (S. 318). Wie wenig diese Prozesse mit dem Ableben Wilhelms des Eroberers abgeschlossen waren, geht aus der äußerst kritischen Stellungnahme Eadmers in seiner *Historia Novorum* 5 zu 1114 hervor: Er klagte darüber, daß Angelsachsen selbst bei unzweifelhafter Eignung nicht auf Abtsstühle promoviert wurden. Le Patourel, S. 44, wertet dies als Hinweis auf die geringen Aufstiegsmöglichkeiten angelsächsischer Kleriker schlechthin, und er dürfte insofern rechthaben, als die von Eadmer einander gegenübergestellten Grundsätze – Lebensführung und Klugheit auf der einen, *natio* und freundschaftliche Empfehlung auf der anderen Seite – auch sonst bei einer Ämtervergabe als wirksam zu vermuten sind. Diese »nationalistische« Deutung verfolgt Le Patourel nicht; recht hat er jedoch mit der Feststellung, daß die legalistischen Begründungen von Zeitgenossen nicht über ständige Will-

kür und Gewalttätigkeiten von Siegern hinwegtäuschen können, wie sie in Einzelfällen für Wales vielleicht unmißverständlicher als für England bezeugt sind. Man wird aus dieser Sicht tatsächlich festhalten können, daß letztlich auch das Domesday Book nur viele Ungerechtigkeiten legalisierte (S. 47 f.). *Elegerat enim Deus Normannos ad Anglorum gentem exterminandam, quia praerogativa saevitiae singularis omnibus populis viderat eos praeminere* [!] sollte um 1130/54 Heinrich von Huntingdon VI, 38 urteilen, und auch ein Seitenblick bereits auf die *gens effera, barbara, dira, mentis inhumanae* in den *Gesta Roberti Wiscardi* Wilhelms von Apulien II, 427 f. wäre lehrreich.

Ohne Zweifel springt die Normannenexpansion in Britannien stärker ins Auge als die gleichzeitigen Normannenerfolge auf dem Kontinent, zumal im Vexin sogar französischem Druck nachgegeben werden mußte. Aber so wie für Schottland und Wales nicht nur Lehnsherrlichkeiten ausgebaut, sondern auch Grundbesitz und Amtsgewalt auf dem Wege über ausländische Infiltration in kirchliche und weltliche Ämter erlangt wurden, so festigten die normannischen Könige ihren Zugriff auch in der Bretagne und auf Boulogne; sie bestanden mit Erfolg auf Lehnsherrlichkeiten über Fürsten von Ponthieu, Flandern, Perche und Maine, und mochten sogar noch im zweiten Eheprojekt mit der Familie Fulkos V. des Jungen den Weg zur Einbeziehung gar von Anjou offensehen – so jedenfalls die denkbare Perspektive Heinrichs I. (1100–1135) in seinen letzten 10 Regierungsjahren (S. 52–88). Der Nachfolgekrieg um das Erbe Heinrichs I. zerstörte allerdings das normannische Reich als tendenziell homogene Königsherrschaft mit randlichen Oberherrlichkeiten ohne eigene Lehnsunterwerfung des Königs. Demgegenüber bildete sich die ungleich umfassendere Agglomeration des Angevinischen Reichs unter Wahrung örtlicher Gegebenheiten und unter Akzeptierung randlicher Lehnsabhängigkeiten aus (S. 89–117) – man möchte zusätzlich noch an die Anerkennung der päpstlichen Inselhoheit durch Heinrich II. erinnern, während Wilhelm der Eroberer noch jede Lehnsherrlichkeit dieser Art, sogar gegenüber Gregor VII., abgewehrt hatte.

Nicht Adhäsion, sondern Kohäsion: So könnte man die Akzente im Sinne des Autors zu setzen suchen, zumal er darauf besteht, daß praktische Gegebenheiten, einschließlich der verkehrstechnisch problemlosen Bewältigung der Kanalüberquerung um 1100, nicht der Bildung eines einzigen Reichs an beiden Küsten des Kanals entgegenstanden (S. 172). Allerdings bedeutete die traditionelle Oberlehnsherrschaft des Pariser Königs für die Normandie eine wichtige Einschränkung für jedes normannische Einheitsstreben, und sei es auch nur von der Konzeption her (S. 221). Doch vor 1144 arbeiteten Königsgerichte beiderseits des Kanals nach gleichen Verfahren und denselben Grundsätzen, und das wirkte ebenso assimilierend wie die für beide Reichsteile gemeinsamen Reise-Institutionen des Königtums, des Königshaushalts und des Königshofs samt einer einheitlichen Adels- und Prälatengruppe. Le Patourel folgert daraus, daß die Kräfte zugunsten eines normannischen Reichs beiderseits des Kanals mindestens ebenso stark gewesen sein dürften wie diejenigen für ein einheitliches England oder ein einheitliches Frankreich – und eben das unterschied das normannische wohl vom Angevinischen Reich (S. 278). Gegenüber der spätangelsächsischen Periode kann man aus Le Patourels Darstellung herauslesen, daß die Norman-

nenzeit die unterschiedlichen Intensitätsgrade von Königsherrschaft beseitigte, die noch für das England Eduards des Bekenners unterstellt werden (vgl. S. 59 f. mit S. 89).

Ailred von Rievaulx läßt Walter Espec in seiner anfeuernden Rede vor der Schlacht bei der Standarte von 1138 betonen, daß die Gegner des übermächtig angreifenden Schottenkönigs am Erfolg nicht zu zweifeln brauchten, weil der Sieg ihrem Volk von Gott zu Lehen gegeben sei (Rolls Series 82 III, S. 185). Le Patourel, S. 353 f., wertet dies zu Recht als Ausdruck normannischen Selbstbewußtseins, und da zur praktischen Herrschaft auch sonst noch Eroberungs- und Nutzungsvorstellungen kommen, hält er den schon im Titel des Buchs propagierten Terminus »Norman Empire« für die zutreffendste Charakterisierung jenes Machtgebildes aus zwei Ländern (so S. 96, 103, 105 u. ö.) beiderseits des Kanals. In Analogie zu »Angevin Empire« wirkt diese Rückverlängerung des Großreichbegriffs nicht unmöglich; denn hier wie dort waren viele Ethna und Könige erfaßt, wenn auch trotz Rom-Überbietung für das Rouen des 12. Jahrhunderts von einem *imperium* mit *imperator* im staatsrechtlichen Sinn nicht die Rede war – selbst im Süden kam ein Robert Guiscard als möglicher Träger nur der *corona Romani regni* in den Blick, wie Wilhelm von Apulien IV, 31–34 um 1100 unter Umgehung von *imperium* suggerierte. Le Patourel akzentuiert demnach bewußt anders als die bisherige Forschung, die dem »Angevin Empire« das »Anglo-Norman Realm« hatte vorausgehen lassen. Befragen wir die Zeitgenossen, so liefert immerhin – wohl noch in der Regierungszeit Heinrich I. – der Chronist der Abtei Hyde bei Winchester die pointierte Gegenüberstellung *finitum . . . est regnum Anglorum et inchoatum regnum Normannorum* anlässlich der Königserhebung Wilhelms des Eroberers zu Weihnachten 1066 (Rolls Series 45, S. 294). Doch konnten sich Restaurationsbemühungen des Eroberers auf das *regnum Angliae* richten (ebd.), so daß von ihm als *Willelmus rex Norm-Anglorum primus* o. ä. die Rede war (ebd. S. 296 f.). Entsprechend galt demselben Chronisten der Eroberer-Sohn Rufus als *Willelmus rex Norm-Anglorum secundus* (ebd. S. 298), obgleich sich südlich des Kanals sein Bruder Robert Kurzhose als *comes Normanniae* durchgesetzt hatte. Dieser soll sich auf den Jerusalemzug begeben haben, als sich seine Absichten auf das *regnum Norman-Anglorum* nicht verwirklichen ließen und die *Norman-Anglorum principes* gegen ihn standen (ebd. S. 300) – diesem Bewußtsein entsprach denn auch eine *ecclesia Norman-Anglorum* (ebd. S. 302), während für Anrainer dieses Reichs durchaus von den *reges Francorum* oder *Scot(t)orum* bzw. vom *imperator Alemannorum* die Rede war (ebd. S. 300, 308 ff. u. 313–19; 301 u. 305 bzw. 305).

Le Patourel, S. 231 und 322 A. 1, kennt diese Belege – wohl einschließlich von *rex Norm-Anglorum, ut putebatur, futurus* für Heinrichs I. Sohn Wilhelm zu 1120 (ebd. S. 319) – und erwägt sogar ihre Formung nach dem Vorbild des älteren (*rex*) *Angul-Saxonum*; daß bei der traditionsreichen angelsächsischen Königsstadt Winchester, der als Pfalzort und Sitz des Schatzamts für England (S. 147–50) ebenso wie als gelegentliche Königsgrablege auch nach 1066 noch Bedeutung zukam, vielleicht schon im ersten Drittel des 12. Jahrhunderts eher einer Integrationsvorstellung als der Überschichtungstheorie gehuldigt wurde, wird nicht herausgearbeitet. Le Patourel weiß sehr wohl, daß *regnum* für die

Normannenherrschaft einschließlich ihrer Oberherrlichkeiten vor und nach 1066 verwendet wurde (S. 181, 231 u. ö.), macht mit diesem fürstlich-königlichen Reichsbegriff aber nicht ernst. Wenn Le Patourel für das Rechtsleben wiederholt betont, daß in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts die Unterschiede zwischen England und der Normandie grundsätzlich nicht größer waren als zwischen Mercien und der Denalagu (z. B. S. 241 f.), so wird damit nicht nur der 1962/63 von Reginald R. Darlington so eindrucksvoll resümierte angelsächsische Einigungsvorgang abgewertet, sondern auch die grundsätzliche Frage offengelassen, warum all die assimilatorische Kraft seit 1066 Mitte des 12. Jahrhunderts nicht stärker nachwirkte; warum erst 1144–50 regionale Stabilisierungen eingetreten sein sollen, die dann bereits für das Angevinische Reich durchschlugen (vgl. S. 275 f.). Einen Ansatzpunkt zur Erklärung mögen Unterschiede zwischen Anjou auf der einen und der Normandie auf der anderen Seite bilden, die zu jener additiven Reichskonzeption der Angevinen geführt hätten. Der Unterschied zwischen Normannen und Angevinen wäre dann derjenige zwischen monarchisch konzipierter Expansion aus der Erfahrung siegreichen Auftretens einer *gens* im spätkarolingischen Nordfrankreich auf der einen und regionenbewußter Akkumulierung im Banne spätkarolingisch verwurzelter Realitäten auf der anderen Seite. Und das spräche gegen die Realisierbarkeit der »normannischen« Konzeption . . .

Möchte somit der Rezensent dem Autor bei seiner Umwertung des Anglo-Normannischen Reichs zum Normannischen Imperium nicht folgen, so muß ganz im Sinne von Le Patourels Aufsatz über »The Norman Succession, 996–1135« von 1971 (in: *The English Historical Review* 86) betont werden, daß der »Nationalismus sein häßliches Haupt noch nicht erhoben hatte«, als die Normannenherzöge nach England übergriffen (a.a.O. S. 247) – aber das Ungeheuer lag schon im Unterholz, war seit der fremdenfreundlichen Politik unter Eduard dem Bekenner genährt worden und machte sich bereits bemerkbar gerade parallel zur Herrschaftssicherung der Normannenkönige unter bewußter Übergehung einheimischer Kräfte. Auf Eadmers Urteil aus Heinrichs I. zweiter Regierungshälfte, nicht persönliche Eignung, sondern *natio* mache den ganzen Unterschied zwischen einem *Anglus* und einem Fremden aus, wurde oben bereits verwiesen. Daß jedoch führende Familien ihr politisches Denken und Handeln nicht ethnisch oder staatlich begrenzten, betont Le Patourel zweifellos zu recht: Einem Schottenkönig auch der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts mochte gegenüber einem starken Herrscher in England eine gewisse lehnrechtliche Abhängigkeit geraten erscheinen, wie sie für Malcolm III. Großkopf und seine Söhne gegenüber den Normannenkönigen bis zu Heinrich I. bestanden hatte (S. 67 f., 110 u. 208 ff.).

Die strukturelle Kennzeichnung eines historischen Phänomens, das als solches dem Leser erst begreiflich gemacht werden muß, stellt dem Autor darstellerische und analytische Aufgaben. Le Patourel hat sie gelöst, indem er im ersten Teil historischen Stoff in zeitlicher Folge präsentierte und in Teil II größere Sachkomplexe erörterte. Man hätte sich den Mut zum umgekehrten Verfahren gewünscht – und warum unter »Analysis« nach den »praktischen Fragen der Regierung« mit knappen Exkursen zur fiskalischen Organisation (S. 173 f.) und

zur Benutzung von Rudern (S. 177 f.) samt seiner vom Handbook of British Chronology (*1961) und William Farrer (1919/20) gelegentlich abweichenden Liste königlicher Kanalüberquerungen (S. 175 f.) dann Darlegungen zur »Einheit« (S. 179–221), »Assimilation« (S. 222–78) und »Dynamik und Arbeitsweise normannischer Expansion« (S. 279–318) in dieser und nicht der umgekehrten Reihung aufeinander folgen, wird nicht einsichtig gemacht. Die vielen Vorausverweise im gesamten Buch sprechen für sich. – Versehen wie z. B. die Zuordnung Wilhelms des Eroberers zu Eduard dem Bekenner als Vetter 2. Grades (S. 21) oder die Lokalisierung von Gisors auf das Ostufer der Epte (so Karte 2, vgl. dagegen Text S. 83) halten sich in Grenzen. Die englisch- und französischsprachige Forschung wirkt verarbeitet und ist in den reichhaltigen Fußnoten samt einschlägigen Zeugnissen der Zeit immer wieder verzeichnet worden; vermißt werden auf den ersten Blick nur die Aufsätze von Miles W. Campbell seit 1971. Literatur in anderen europäischen Sprachen fehlt – übrigens auch die ursprüngliche Fassung der Angelsächsischen Chronik –, und das hat bei einer Reihe von Fragen zu unangenehmen Verkürzungen geführt: Man denke an Hartmut Hoffmanns begründetes Insistieren auf nichtherzoglicher Einführung des Gottesfriedens in der Normandie (1964); an Herwig Wolframs nützliche Unterscheidung von Titel und Titulatur (1967), die in »title« und »style« nicht aufgenommen wird; an Walther Kienasts Überlegungen von 1952 zum Salisbury-Eid von 1086, an Forschungen von Harry Breßlau bis zu Josef Fleckenstein über königliche Hofkapelläne, deren analoger Wert nirgends spürbar wird, obgleich aus der schon erwähnten Chronik von Hyde bereits für die *capella* der Königin die gewöhnliche Wertung als *curialium conventiculum . . . clericorum* hervorgeht (Rolls Series 45, S. 312); an Karl Ferdinand Werners Arbeiten zu *regnum*-Begriff und Fürstentum; an Laetitia Boehms umfassende Materialüberschau zum übernationalen Eigenbewußtsein unter dem Titel »Nomen gentis Normannorum« (1969), auch wenn Ailred von Rievaulx hier gerade nicht in der Quellenliste erscheint. Da selbst Felix Liebermann nicht zitiert wird, erkennt man: *Teutonica non leguntur*.

Immerhin können Forschungen, gerade in fremder Sprache, auch Ballast sein, zumal wenn ein »essay in reinterpretation« (so S. V) auf historische Einordnung mit Hilfe charakterisierender Termini der Moderne abzielt. Der Rezensent kann sich allerdings trotz suggestiver Verwendung von »colonization« und »exploitation« und »imperialism« (dies z. B. S. 325, 334, 351 u. 354) vorstellen, daß dabei, auch wenn man die neuzeitlichen Imperialismuskussion beiseiteläßt, selbst dem englischsprachigen Fachmann nicht immer voll Genüge getan wurde: Die angelsächsischen Könige hatten über die Nachbarherrscher der Schotten und Waliser »superiority« gewonnen; das wandelten die Normannenkönige um in »feudal overlordship« und hielten darüber hinaus fest an ihrer »suzerainty« über diejenigen ihrer Landsleute, die in Schottland oder Wales neue Lehen erlangten oder sich Fürstentümer schufen (so S. 320 f.). Im sonst sehr nützlichen Register der Namen und Sachen (S. 389–416) jedoch werden »lordship, overlordship, superiority etc.« ungeteilt im Nest »suzerainty« miterfaßt; was bedeutet dann die eben zitierte Differenzierung – ganz abgesehen von der sonst gängigen Verwendung von »overlordship« für angelsächsische Verhältnisse, von

»superiority« für lehnrechtliche Gegebenheiten und von »suzerainty« für die staatliche Oberherrlichkeit gegenüber halbsouveränen Vasallenstaaten? Den Rechts- und Verfassungshistoriker mag somit Le Patourel's gewichtige Monographie nicht völlig befriedigen; wohl aber wird die allgemeine politische und die Ideengeschichte des hohen Mittelalters aus den gedankenreichen und anregend formulierten Darlegungen vielfältigen Nutzen ziehen und mit den Quellen-nachweisen in Fußnotenapparat und langem Schrifttumsverzeichnis (S. 355–81) dankbar weiterarbeiten können.

Kurt-Ulrich JÄSCHKE, Saarbrücken

Charles-Emmanuel DUFOURCQ, *La vie quotidienne dans l'Europe médiévale sous domination arabe*, Paris (Hachette) 1978, 282 p.

A l'Ouest comme à l'Est de la Méditerranée, à la razzia et à l'invasion, les arabo-musulmans substituèrent une domination qui n'empêcha pas l'assimilation et la diffusion de certains aspects des brillantes civilisations qu'ils trouvèrent dans les pays conquis. Il est bien connu qu'Averroès et Maïmonide transmirent à l'Occident chrétien une partie des œuvres d'Aristote ou encore que Gerbert étudia les mathématiques dans la Catalogne du Nord (les légendes disaient à Cordoue ou à Fès) et les introduisit en Occident. Les termes zéro, algèbre ou encore quintal sont d'origine arabe. Les arabo-musulmans avaient repris à la Babylone antique ses croyances astrologiques, elles pénétrèrent avec eux en Espagne. Le fait intéresse directement la vie quotidienne, car l'astrologie, les signes et les symboles du zodiaque amenèrent les savants à écrire des calendriers (le mot almanach est d'origine arabe): les calendriers agricoles composés en Espagne datent des IX^e–X^e–XI^e siècles. Le plus célèbre de ces ouvrages, le Calendrier de Cordoue, a été rédigé au X^e siècle par l'évêque Recemundo d'Elvira, encore appelé Rabi ibn Saïd.¹ Ainsi se mariait, sans trop de difficulté, la civilisation coranique avec la philosophie grecque ou l'astrologie babylonienne.

Mais l'empire islamique n'en était pas moins un état soumis aux impératifs du Coran et de la sunna. On y pratiquait la confessionnalité des lois. On y faisait une discrimination très nette quant aux impôts entre le musulman qui ne donne que son superflu, »l'aumône légale«, et l'infidèle qui, lui, doit permettre au combattant de la foi vieilli ou malade de recevoir une pension. Les *dhimmi*, infidèles mais gens du Livre, sont des protégés de l'Islam, mais à la condition expresse de ne pas avoir »l'audace de résister à Dieu«, entendons aux règles coraniques et sunnites et concrètement aux *faqi* (docteurs de la loi), aux *cadi* (les juges) et aux chefs politico-religieux. On comprend alors cette prière que le prêtre mozarabe trouvait dans son bréviaire: »Seigneur, aie pitié de nous! La

¹ Signalons son édition arabe avec traduction française par Ch. PELLAT, *Le Calendrier de Cordoue de l'an 961*, Edit. par Dozy, Leyde 1961.